

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Grundordnung der Universität Leipzig

vom 6. August 2013



Universität Leipzig

Grundordnung der Universität Leipzig¹

Vom 6. August 2013

Der Erweiterte Senat hat im Einvernehmen mit dem Rektorat die folgende Grundordnung der Universität Leipzig erlassen.

I. Rechtstellung und Aufgaben der Universität

§ 1 Rechtstellung

- (1) Die Universität Leipzig ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung einschließlich des Satzungsrechts im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Universität führt das historische Siegel aus dem 15. Jahrhundert in der Fassung von 1909 mit Laurentius und Johannes dem Täufer sowie der umlaufenden Inschrift „SIGILLUM.UNIVERSITATIS.STUDII.LIPSIENSIS“. Die Fakultäten können ihr historisches Siegel führen.

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

- (1) Die Universität weiß sich den Grundsätzen einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, ihrer großen wissenschaftlichen Tradition und, was die autonome Selbstverwaltung angeht, dem Prinzip der Subsidiarität verpflichtet. Sie stellt sich zugleich den Herausforderungen in Wissenschaft und Gesellschaft und ihrer Verantwortung für die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse, insbesondere für Mensch und Natur.

¹ In dieser Ordnung gelten grammatisch feminine Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts. Männer können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch maskuliner Form führen.

(2) Sie trägt insbesondere im Rahmen der derzeit 14 Fakultäten² die Verantwortung für die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium und nimmt ihre gesetzlichen Aufgaben wahr.

(3) Folgenden Teileinrichtungen wird ein eigener Name zuerkannt:

Wilhelm-Ostwald-Institut für Physikalische und Theoretische Chemie

Carl-Ludwig-Institut für Physiologie

Karl-Sudhoff-Institut für Geschichte der Medizin und der Naturwissenschaften

Paul-Flechsig-Institut für Hirnforschung

Rudolf-Boehm-Institut für Pharmakologie und Toxikologie

Herder-Institut

Ägyptologisches Institut/Ägyptisches Museum – Georg Steindorff

Ernst-Jaeger-Institut für Unternehmenssanierung und Insolvenzrecht

(4) Sie bekennt sich zu dem Prinzip der forschungsorientierten Lehre und fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Internationalisierung von Forschung, Lehre und Studium. Sie tritt für Fächervielfalt und die Entwicklung der Studienangebote ein. Sie gewährt allen wissenschaftlich tätigen Mitgliedern und Angehörigen in angemessenem Umfang die Gelegenheit zur eigenständigen Forschung.

(5) Die Universität Leipzig bekennt sich zur Gleichstellung und zur Familienfreundlichkeit. Sie sorgt für die Integration ausländischer Studierender, trägt Sorge dafür, dass Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Studium nicht benachteiligt werden und fördert studierende Spitzensportlerinnen.

(6) Sie pflegt und fördert ihre Sammlungen und Museen und erschließt sie für Forschung, Lehre und Studium.

² Die Fakultäten sind: Theologische Fakultät, Juristenfakultät, Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften, Philologische Fakultät, Erziehungswissenschaftliche Fakultät, Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Sportwissenschaftliche Fakultät, Medizinische Fakultät, Fakultät für Mathematik und Informatik, Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie, Fakultät für Physik und Geowissenschaften, Fakultät für Chemie und Mineralogie, Veterinärmedizinische Fakultät.

II. Mitglieder und Angehörige der Universität

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen; Mitgliedergruppen

- (1) Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung der Universität mitzuwirken.
- (2) Mitglieder eines Organs oder seiner Kommissionen sind als solche nicht an Weisungen gebunden; sie informieren ihre Struktureinheiten über die Beschlüsse, soweit nicht Vertraulichkeit zu wahren ist. Dies gilt auch für die Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) Mitglieder und Angehörige und aus Alters- oder Krankheitsgründen ausgeschiedene Mitarbeiterinnen haben das Recht, nach Maßgabe der Benutzungsordnungen alle Einrichtungen der Universität zu nutzen.
- (4) Angehörige besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Mitglieder der Universität dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.
- (6) Inhaberinnen einer Funktion oder eines Mandats sind verpflichtet, nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Funktion oder ihr Mandat verantwortungsvoll weiterzuführen, bis eine Nachfolgerin bestellt oder gewählt ist, wenn keine Stellvertreterin oder Ersatzvertreterin bestimmt ist.
- (7) Mitglieder und Angehörige der Universität sind berechtigt, sich in persönlichen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten der Universität an die Rektorin zu wenden.

§ 4

Gastdozentinnen und Gastprofessorinnen

- (1) Gastdozentinnen sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftlerinnen, die für die Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre und Forschung an der Universität Leipzig tätig sind.
- (2) Zur Gewinnung von Lehrbeauftragten mit besonderen Befähigungen für eine Lehrtätigkeit kann die Rektorin auf Vorschlag der Fakultät an

Gastdozentinnen die Bezeichnung „Gastprofessorin an der Universität Leipzig“ für die Dauer der Tätigkeit verleihen.

§ 5

Mitglieder und Angehörige der Universität

- (1) Angehörige der Universität sind auch die Promovierenden, die keine Mitglieder der Hochschule sind sowie die durch Stipendien oder eingeworbene Drittmittel geförderten, in Forschung und Lehre tätigen Wissenschaftlerinnen, die nicht hauptberuflich tätigen Privatdozentinnen, die Habilitierten und im Ruhestand befindliche Professorinnen, die Aufgaben an der Universität wahrnehmen.
- (2) Auf Antrag der Fakultät und nach Zustimmung des Senats kann die Rektorin einer Person, welche die Berufungsvoraussetzungen nach § 58 Abs. 1 Nr. 1–3, Nr. 4a SächsHSFG erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftliche Stellung einer Hochschullehrerin einräumen, solange die Person Aufgaben an der Universität Leipzig in Forschung und Lehre wahrnimmt.
- (3) Auf Antrag der Fakultät kann die Rektorin weiteren Personen ausnahmsweise die Rechte als Mitglied oder Angehörige einräumen, solange diese Personen Aufgaben an der Universität im Rahmen von Verbundprojekten wahrnehmen.

§ 6

Promovierendenvertretung

- (1) Die in die Doktorandenlisten eingetragenen Promovierenden bilden in ihrer Gesamtheit die Promovierendenschaft.
- (2) Die Promovierendenschaft wählt jährlich zu ihrer Vertretung den PromovierendenRat. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Promovierendenschaft. Rechte, die jemandem aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG zustehen, bleiben unberührt.
- (3) Der PromovierendenRat besteht aus mindestens fünf und maximal 15 Mitgliedern. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Seine Aufgaben sind

1. Vertretung der Interessen der Promovierendenschaft
 2. Mitwirkung in Angelegenheiten der Promovierenden
 3. Förderung der Vernetzung der Promovierenden
 4. Unterstützung der Promovierenden bei Angelegenheiten des Promotionsverfahrens auf Wunsch der Promovierenden.
- Er nimmt seine Aufgaben auch fakultätsübergreifend wahr.

- (4) Der Senat und die Fakultätsräte können ein vom PromovierendenRat benanntes Mitglied des PromovierendenRates zu Beratungen hinzuziehen.
- (5) Über Mitwirkungsrechte des PromovierendenRates in den Organen der Universität Leipzig beschließt das jeweilige Organ.

III. Selbstverwaltung der Universität

§ 7 Wahlen

- (1) Die Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrerinnen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen in den Fakultätsräten, die Dekaninnen, Prodekaninnen und Studiendekaninnen sowie die Gleichstellungsbeauftragten werden für eine dreijährige Amtszeit gewählt. Wurde die Gleichstellungsbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden gewählt, beträgt ihre Amtszeit ein Jahr.
- (2) Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Wahltermins sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (3) Aus wichtigem Grund kann jede Funktion in der Selbstverwaltung vor Ablauf der Amtszeit niedergelegt werden. Als wichtige Gründe gelten auch der Antritt eines Stipendiums oder eine Beurlaubung.

§ 8 Organe der Selbstverwaltung

Der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat geben sich Geschäftsordnungen, die Fakultätsräte können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Öffentlichkeit

Der Senat und der Erweiterte Senat tagen hochschulöffentlich. Die Fakultätsräte tagen fakultätsöffentlich. Die gemeinsamen Sitzungen des Hochschulrates mit den gewählten Senatorinnen nach § 86 Abs. 7 Satz 5 SächsHSFG zu Gegenständen, die im Senat hochschulöffentlich zu behandeln sind, sind hochschulöffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Mitgliedes des Organs durch Beschluss ausgeschlossen werden, soweit der Beratungsgegenstand dies erfordert. Die Sitzungstermine und Gegenstände der hochschul- oder fakultätsöffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig und angemessen bekannt zu machen. Diese Regelung gilt für die Bekanntmachung der Beschlüsse entsprechend.

§ 10 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder sind in ihrem Abstimmungsverhalten als Gruppenvertreterinnen nicht an die Beschlüsse der sie entsendenden Gruppen gebunden.
- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz nichts anderes vorsieht. Bei Entscheidungen, an denen sämtliche Hochschullehrerinnen einer Fakultät stimmberechtigt mitwirken können, bezieht sich die erforderliche Mehrheit der Hochschullehrerinnen auf die Anzahl der in den Fakultätsrat gewählten Hochschullehrerinnen zuzüglich der anwesenden weiteren Hochschullehrerinnen der Fakultät.
- (3) Abstimmungen, die in besonderer Weise die Belange einer Mitgliedergruppe berühren, können bei erstmaliger Behandlung nicht gegen ein vorher eingebrachtes einstimmiges Votum der Vertreterinnen dieser Gruppe durchgeführt werden. Dieses Veto kann mit Zweidrittelmehrheit vom Organ zurückgewiesen werden. Ein wirksam eingebrachtes und nicht zurückgewiesenes Gruppenveto zieht die Neuverhandlung des Abstimmungsgegenstandes auf der folgenden Sitzung des Organs nach sich.

§ 11
Zentrale Organe der Universität

Zentrale Organe der Universität sind:

- der Senat
- der Erweiterte Senat
- das Rektorat
- der Hochschulrat

§ 12
Senat

(1) Dem Senat gehören an:

1. als stimmberechtigte Mitglieder durch Wahl

- a) aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen: 11 Personen
- b) aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen: 4 Personen
- c) aus der Gruppe der Studierenden: 4 Personen
- d) aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen: 2 Personen

2. mit beratender Stimme:

- a) die Rektorin
- b) die Kanzlerin
- c) die Prorektorinnen
- d) die Dekaninnen
- e) die Gleichstellungsbeauftragte

(2) Der Senat wird bei Berufungen von Professorinnen regelmäßig über die Funktionsbeschreibung der Professur, Ausschreibungstexte der Professur sowie die Zusammensetzung der Berufungskommission informiert.

§ 13
Senatskommissionen, Ausschüsse und Beauftragte des Senats

(1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen, für dauernde Angelegenheiten Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen.

- (2) Die Mitglieder einer Senatskommission oder eines Ausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine Sprecherin. Sie führt den Vorsitz der Sitzungen.
- (3) Bei der Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen des Senats haben die Senatorinnen der jeweiligen Mitgliedergruppen das Vorschlagsrecht.
- (4) Die Mitglieder der Senatskommissionen und –ausschüsse haben das Recht, die erforderlichen Informationen bei den zuständigen Stellen der Universität einzuholen.
- (5) Dem Senat ist regelmäßig über die Arbeit der Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragten des Senats Bericht zu erstatten.

§ 14 Erweiterter Senat

Der Erweiterte Senat setzt sich aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senats nach § 12 und aus weiteren 70 Mitgliedern zusammen, die nach folgendem Schlüssel aus der Mitte der jeweiligen Mitgliedergruppen durch freie, geheime und gleiche Wahl zu ermitteln sind:

35 Hochschullehrerinnen
14 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen
14 Studierende
7 sonstige Mitarbeiterinnen.

§ 15 Rektorat

- (1) Die Universität wird durch das Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören an:
 - die Rektorin, die auch den Vorsitz führt
 - die Kanzlerin
 - drei Prorektorinnen.

Nach Möglichkeit sollen verschiedene Fachdisziplinen vertreten sein und ein Rektoratsmitglied aus der Medizinischen Fakultät kommen.

- (3) Die Rektorin ist hauptberuflich tätig. Die Prorektorinnen sind in der Regel hauptberuflich tätig. Eine nebenberufliche Tätigkeit ist möglich. Nach Maßgabe der §§ 82 Abs. 1 Satz 1 und 85 Abs. 1 Satz 1 SächsHSFG legt die Rektorin die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorates fest. Auf Vorschlag der Rektorin kann das Rektorat eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen. Die in § 85 SächsHSFG festgelegten Rechte der Kanzlerin bleiben unberührt. Näheres regelt die Geschäftsordnung, insbesondere auch die Beteiligung der Beauftragten für studentische Angelegenheiten, sofern das Rektorat dies beschließt.
- (4) Über seine Tätigkeit erstattet das Rektorat einmal jährlich dem Senat Bericht.
- (5) Das Rektorat führt regelmäßig Beratungen mit den Dekaninnen durch.

§ 16 Rektorin

Die Rektorin vertritt die Universität nach außen und nimmt die in § 82 SächsHSFG festgelegten Aufgaben wahr.

§ 17 Kanzlerin

Die Kanzlerin leitet die Hochschulverwaltung nach den Richtlinien des Rektorates. Sie vollzieht die Beschlüsse des Rektorats und des Senats in ihrem Zuständigkeitsbereich, Näheres regelt § 85 SächsHSFG.

§ 18 Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus neun Mitgliedern, davon sind zwei Mitglieder der Universität Leipzig. Die Tätigkeit der Mitglieder des Hochschulrates ist ehrenamtlich.
- (2) Der Hochschulrat wählt ein universitätsexternes Mitglied zur Vorsitzenden. Der Hochschulrat tritt mindestens ein Mal jährlich zusammen

mit den Senatorinnen, vorzugsweise anlässlich der letzten regulären Sitzung des Senats eines Kalenderjahres.

- (3) Der Senat benennt vier Mitglieder des Hochschulrates.
- (4) Im Fall der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 Satz 1 SächsHSFG besteht der Hochschulrat aus neun Mitgliedern. Der Senat ernennt nach Maßgabe von § 86 Abs. 4 SächsHSFG fünf Mitglieder.

IV. Gleichstellung

§ 19

Gleichstellungsprogramm

Die Universität erarbeitet ein Gleichstellungsprogramm, das gleiche Chancen, Studien- und Arbeitsmöglichkeiten für alle an der Universität Tätigen gewährleistet. Die für dieses Programm erarbeiteten Richtlinien werden bei allen relevanten Entscheidungen der Forschung, der Lehre und der Verwaltung berücksichtigt.

§ 20

Gleichstellungsausschuss

- (1) An der Universität wird ein Gleichstellungsausschuss gebildet.
- (2) Dem Gleichstellungsausschuss sollen angehören:
 - a) zwei Hochschullehrerinnen,
 - b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen,
 - c) zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen,
 - d) zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden,
 - e) insgesamt zwei Vertreterinnen aus der Promovierendenschaft und/oder der nicht angestellten Habilitierenden,
 - f) als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Leipzig.
- (3) Die Mitglieder des Gleichstellungsausschusses werden für die Dauer von drei Jahren vom Senat gewählt. Die Vertreterinnen nach Abs. 2 d) und e) werden für jeweils ein Jahr gewählt. Die Mitglieder müssen nicht dem Senat angehören.

- (4) Der Gleichstellungsausschuss wählt eine Sprecherin und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Aufgaben des Gleichstellungsausschusses sind:
 - a) Beratung der Gleichstellungsbeauftragten, des Rektorats und des Senats zu Maßnahmen und Projekten zur Durchsetzung der Chancengleichheit,
 - b) Koordinierung der Frauenförderpläne und Gleichstellungsberichte der Fakultäten sowie zentralen Einrichtungen, insbesondere im Zusammenhang mit Zielvereinbarungen,
 - c) Erarbeitung von Vorschlägen und Richtlinien zur Fortschreibung der Gleichstellungsprogramme sowie zur Bereitstellung angemessener Ressourcen für die Gleichstellungsarbeit, inhaltliche Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten und des Rektorates bei der Einwerbung von Drittmitteln aus Programmen zur Förderung der Gleichstellung, insbesondere der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Familie und Studium, sowie von Forschungsmitteln im Bereich der Gleichstellung,
 - d) Schlichtung von Konfliktfällen im Rahmen seiner Zuständigkeit, sofern sie auf der Ebene der Fakultäten und zentralen Einrichtungen nicht beigelegt werden können und alle Beteiligten einer Schlichtung durch den Gleichstellungsausschuss zustimmen.

§ 21

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Für die Universität und die Fakultäten werden jeweils eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Für alle zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung zusammen wird eine Gleichstellungsbeauftragte und mindestens eine Stellvertreterin gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität und die Stellvertreterin werden von den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten und der sonstigen zentralen Einrichtungen (Gleichstellungsrat) gewählt. Grundlage ihrer Arbeit ist das Gleichstellungsprogramm der Universität.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat eine Beratungsfunktion gegenüber dem Senat, dem Erweiterten Senat, dem Rektorat und der Verwaltung. Sie soll mit beratender Stimme an Sitzungen der Kommissionen des Senats, des Erweiterten Senats und des Rektorats teilnehmen, wenn Gleichstellungsfragen betroffen sind.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität hat das Recht, zu allen Angelegenheiten, die Belange der Gleichstellung an der Universität berühren, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. Die zuständigen Gremien der Universität haben die Vorschläge in angemessener Zeit zu behandeln.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder ihre Stellvertreterin wird im Umfang von mindestens 50 % von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

V. Beauftragte, Ausschüsse und Kommissionen der Universität

§ 22

Beauftragte der Universität, Schlichtung

- (1) Die Universität bestellt eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, eine Beauftragte für Spitzensport, eine Ausländerbeauftragte und eine Beauftragte für Fragen der Umwelt sowie ihre Stellvertreterinnen und weitere gesetzlich vorgeschriebene Beauftragte. Sie müssen Mitglieder der Universität sein. Die Beauftragten sind im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden. Sie berichten dem Senat ein Mal jährlich über ihre Tätigkeit. Die Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischen Erkrankungen berichtet jährlich auch dem StudentInnenRat über ihre Tätigkeit.
- (2) Die Universität bestellt zwei Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden tätig, sofern diese nicht auf Ebene der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen oder anderen Funktionseinheiten beigelegt werden können.
- (3) Die Beauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden vom Senat gewählt und bestellt. Vorschlagsberechtigt sind die Mitgliedergruppen des Senats, das Rektorat, die Fakultätsräte, der StudentInnenRat und der PromovierendenRat. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Beauftragten und ihre Stellvertreterinnen können auf Antrag einer Mitgliedergruppe des Senats von diesem mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgewählt werden.

§ 23

Beauftragte für studentische Angelegenheiten

- (1) Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten koordiniert sowohl die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertreterinnen in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität als auch die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertreterinnen und den übrigen Mitgliedergruppen der Gremien der Selbstverwaltung. Sie ist eine mögliche Ansprechpartnerin für das Rektorat bei studentischen Angelegenheiten. Sie berichtet in regelmäßigen Abständen der StudentInnenschaft über ihre Tätigkeit. Die Rechte der StudentInnenschaft bleiben unberührt.
- (2) Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten muss eine ordnungsgemäß immatrikulierte Studentin der Universität Leipzig sein. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des StudentInnenRates im Benehmen mit der Rektorin durch den Senat. Die Abwahl kann auf Antrag des StudentInnenRates beim Senat mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
- (3) Die Beauftragte für studentische Angelegenheiten ist auf Wunsch der studentischen Mitglieder des Gremiums der akademischen Selbstverwaltung als Gast mit Rederecht zur Sitzung einzuladen. Sollten studentische Belange betroffen sein, so soll die Beauftragte für studentische Angelegenheiten außerdem zu den Beratungen des Rektorats hinzugezogen werden. Die Rechtsstellung in der StudentInnenschaft und das Wahlverfahren regelt diese in eigener Verantwortung.

§ 24

Ausschuss zur Sicherung der Qualität in Lehre und Studium

Zur Sicherung der Qualität der Lehre und des Studiums (§ 9 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG) kann ein Ständiger Ausschuss eingerichtet werden.

VI. Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene

§ 25 Fakultäten

- (1) In Fakultäten werden verwandte Fachgebiete zusammengefasst. In diesem Sinn nehmen sie Aufgaben der Universität wahr. Die Fakultäten arbeiten untereinander und mit den zentralen Organen der Universität zusammen.
- (2) Die Fakultäten sind für alle sie betreffenden Fragen von Forschung, Lehre und Studium zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, insbesondere gehören zu ihren Aufgaben:
 - a) Förderung der disziplinen- und interdisziplinären Forschung einschließlich Gewährleistung eines entsprechenden Angebotes in Lehre und Studium,
 - b) Vorschlag zur Bildung der dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere Departments und Institute,
 - c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - d) Gewährleistung und Aktualisierung des Lehrangebotes nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - e) Aufstellung von Berufungsvorschlägen und Entscheidungen über das Verfahren der Stellenbesetzung für akademische Mitarbeiterinnen,
 - f) Ausübung des Promotions- und Habilitationsrechtes,
 - g) die Fakultäten tragen im Rahmen der Ausstattungspläne dafür Sorge, dass ihre Mitglieder und Angehörigen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (3) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in Forschung und Lehre in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum. Zur Herstellung des Benehmens nach § 97 Satz 2 SächsHSFG ist dem Universitätsklinikum die beabsichtigte Entscheidung vor Beschlussfassung durch das jeweils zuständige Organ unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Abgabe einer Stellungnahme mitzuteilen.
- (4) Die Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Fakultät erfüllen neben Aufgaben in Forschung und Lehre Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung und nehmen die sonstigen der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben wahr.

§ 26
Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht (Zusammensetzung: H: Hochschullehrerinnen, W: wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, S: Studierende, M: sonstige Mitarbeiterinnen, G: Gleichstellungsbeauftragte):
 - in Fakultäten mit 10 bis 15 Professuren aus mindestens 13 Mitgliedern (H7, W2, S2, M1, G),
 - in Fakultäten mit mindestens 16 Professuren aus mindestens 17 Mitgliedern (H9, W3, S3, M1, G),
 - in der Medizinischen Fakultät aus mindestens 33 Mitgliedern (H17, W6, S6, M3, G).
- (2) Der Fakultätsrat kann, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und danach nicht beschlussfähig ist, in anderen als Berufungsangelegenheiten seine Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren fassen, sofern kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Näheres hierzu regelt eine Geschäftsordnung.

§ 27
Dekanin

- (1) Die Dekanin wird auf Vorschlag des Rektorates vom Fakultätsrat in der Regel aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorinnen gewählt.
- (2) Die Amtszeit der Dekanin beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Dekanin ist mit 50 vom Hundert von ihrer Lehrverpflichtung befreit. Über eine darüber hinaus gehende Ermäßigung der Lehrverpflichtung entscheidet das Rektorat auf Antrag.
- (4) Die Dekanin berichtet dem Fakultätsrat insbesondere über die in § 88 Abs. 1 Ziff. 1–13 SächsHSFG genannten Gegenstände, sofern rechtliche Gründe dem nicht entgegenstehen.
- (5) Die Dekaninnen wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin, die die gemeinsame Meinungsbildung zu Belangen, die alle Fakultäten betreffen, koordiniert und gegenüber dem Rektorat vertritt.

§ 28
Dekanat

- (1) Wenn die Größe der Fakultät dies erfordert, kann ein Dekanat mit bis zu zwei Prodekaninnen gebildet werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin.
- (2) Im Auftrag der Dekanin führt eine Mitarbeiterin der Hochschule als Dekanatsrätin die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät.

§ 29
Studienkommission

- (1) Jede Fakultät richtet nach Maßgabe von § 91 Abs. 2 SächsHSFG für jeden Studiengang eine Studienkommission ein. Eine Studienkommission kann auch mehrere Studiengänge betreuen.
- (2) Eine Studienkommission wird paritätisch aus Vertreterinnen der Studierenden und der Lehrenden besetzt. Von den Vertreterinnen der Lehrenden muss mindestens eine (bei 8 oder mehr Kommissionsmitgliedern mindestens zwei) Vertreterin(nen) aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen des Studienganges oder der Studiengänge stammen.
- (3) Der Vorsitz einer Studienkommission wird von der zuständigen Studiendekanin geführt.

§ 30
Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) Innerhalb einer Fakultät können zur angemessenen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre auf einem bestimmten Fachgebiet wissenschaftliche Einrichtungen wie Departments, Institute oder Seminare errichtet, geändert bzw. aufgelöst werden.
- (2) Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen innerhalb einer Fakultät entscheidet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, das Rektorat auf Vorschlag der Fakultät. Wissenschaftliche Einrichtungen nehmen ihre Aufgaben unter der Verantwortung der Fakultät wahr. Nähere Regelungen sind in der Ordnung der Fakultät festzulegen.

- (3) Sie geben sich eine Ordnung, die vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.
- (4) Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten vom Rektorat mit Zustimmung des Senats festzulegen.

VII. Zentrale Einrichtungen

§ 31

Interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität

- (1) Für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet der Forschung und Lehre, die die gesamte Universität oder mehrere Fakultäten betreffen, können interdisziplinäre wissenschaftliche Zentren der Universität geschaffen werden, soweit mit Rücksicht auf Aufgaben, Ausstattung oder Größe die Zuordnung zu mehreren Fakultäten zweckmäßig ist.
- (2) Über die Errichtung, Änderung oder Auflösung interdisziplinärer Zentren entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat und dem Hochschulrat. Über die Ordnungen dieser Zentren beschließt das Rektorat nach Anhörung der Beteiligten und der Stellungnahme des Senats.

VIII. Studium Universale

§ 32

Studium Universale

Die Universität richtet ein Studium Universale ein, das sich ethischen und gesellschaftlichen Spannungsfeldern der Wissenschaft widmet. Es wird von einer Hochschullehrerin der Universität Leipzig geleitet. Näheres regelt eine Ordnung des Senats.

IX. Ehrungen

§ 33

Ehrenpromotionen

Die Fakultäten haben das Recht zur Verleihung der Ehrendoktorwürde. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des Fakultätsrates im Benehmen mit dem Senat. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Fakultäten.

§ 34

**Ehrensensatorinnen, Ehrenbürgerinnen, Leipziger
Universitätsmedaille**

- (1) Die Universität kann durch Beschluss des Senats an Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Universität verdient gemacht haben, die Würde einer Ehrensensatorin verleihen.
- (2) An Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Anliegen der Universität verdient gemacht haben, kann durch Beschluss des Senats die Würde einer Ehrenbürgerin der Universität verliehen werden.
- (3) Die Würde einer Ehrensensatorin oder einer Ehrenbürgerin ist für die Inhaberin mit keinen weiteren Rechten verbunden.
- (4) Für Verdienste um die Universität oder um die in § 2 formulierten Anliegen der Universität kann an Persönlichkeiten auf Beschluss des Senats die Leipziger Universitätsmedaille verliehen werden.
- (5) Näheres regeln die Verleihungsordnungen.
- (6) Die Würde einer Ehrensensatorin oder einer Ehrenbürgerin kann auf Beschluss des Senates aus wichtigem Grund aberkannt werden.

X. Ordnungen der Hochschule

§ 35

Veröffentlichung von Ordnungen

Ordnungen der Universität Leipzig werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie sind durch die Rektorin zu unterzeichnen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 36

Übergangsbestimmungen

Diese Grundordnung tritt in Kraft, wenn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst nicht innerhalb von 4 Monaten nach Anzeige aus

Rechtsgründen eine Änderung fordert, nicht jedoch vor der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Grundordnung der Universität Leipzig vom 16. April 2010 außer Kraft. Die Beauftragten gemäß § 22 dieser Grundordnung sind nach Inkrafttreten dieser Ordnung unverzüglich neu zu wählen. Die amtierenden Beauftragten führen die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl fort.

Leipzig, den 6. August 2013

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin